

ANLAGE ZUM ERLAUBNISBESCHEID

"Allgemeine Bedingungen"

für

die Erteilung der Erlaubnis einer
Sondernutzung an öffentlichen Flächen

1. Die im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötigen Vorkehrungen sind zu treffen und durch den Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung fortzuführen.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Der Straßenverkehr darf durch die Sondernutzungsanlagen in keiner Weise gestört oder gefährdet werden. Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen.
4. Dem Erlaubnisnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung durch die Stadt zu, für den Fall, dass durch den Verkehr jeder Art, durch Vornahme von Bauarbeiten oder durch Naturereignisse u.a. die Sondernutzung beeinträchtigt oder die Sondernutzungsanlage beschädigt wird.
5. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig ist.
6. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen mit einem Bauzaun oder hilfsweise mit weiß-roten Absperrschranken oder Flatterleinen abgegrenzt und bei Dunkelheit beleuchtet werden. Bei Inanspruchnahme der Straße ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
7. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
8. Falls mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden sind:
Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Stadtwerke (Elektrizitätswerk, Wasserwerk), EVU Meggle, Isar-Amper-Werke, Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.

. . .

10. Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist sofort wegzufahren.
11. Sobald die Wiedereinfüllung sich genügend gesetzt hat, sind sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wieder herzustellen oder wieder anzubringen.
Später etwa eintretende schädliche Folgen der Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
12. Die Stadt als Träger der Straßenbaulast behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
13. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
14. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziffer 13 ist die Stadt als Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
15. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
16. Der Erlaubnisnehmer hat selbst dafür zu sorgen, dass die ihm zur Verfügung gestellte Fläche frei ist. Es empfiehlt sich daher, die Abgrenzung mit Stangen oder weiß-roten Flatterleinen rechtzeitig vorzunehmen.